

Forderung wohl des ganzen deutschen Sortiments, die ich die Ehre habe heute vor Ihnen zu vertreten, und ich spreche mein aufrichtiges Bedauern aus, daß es notwendig ist, daß ich heute von dieser Tribüne aus diesen Antrag begründe. Ich hätte gewünscht, daß der wissenschaftliche Verlag die Ehrenpflicht anerkannt hätte, diesen Antrag gegenstandslos zu machen durch die Erklärung, er wolle wenigstens den ehrlichen Versuch unternehmen, in eine Verbesserung der Rabattverhältnisse einzutreten.

Was die Antragsteller wollen, meine Herren, ist gewiß nicht viel. Wir wollen nur das Sortiment in die Lage versetzen, auf gesetzlichem Wege dahin zu kommen, nicht mehr ohne Verdienst oder gar mit Verlust für den wissenschaftlichen Verlag arbeiten zu müssen. Wir wollen als Ersatz für die übermäßig gesteigerten Geschäftsunkosten, für die übermäßig gesteigerte Lebenshaltung, die jeden von uns bitter trifft, bei schlecht rabattierter Literatur Besorgungsgebühren auch für den Buchhandel einführen. Wir wollen damit einen Teil unserer Lasten auf den Verbraucher abwälzen, wie das jeder ordentliche Kaufmann tut und jeder ordentliche Kaufmann ohne Widerspruch tun darf.

Meine Herren, wir wollen ferner diese Besorgungsgebühren durch den Börsenverein geschützt sehen. Um diesen Schutz haben wir nicht zu bitten. Unseres Erachtens hat der Börsenverein die Pflicht, ihn uns zu gewähren, und wir haben das Recht zu der Forderung, daß der Börsenverein die Interessen des Sortiments mehr schützt und wahrnimmt, als das leider bisher geschehen ist. Wir geben zu, daß die Stellung des Börsenvereins schwierig ist; aber es ist nicht angängig, daß, wie seit den letzten zehn Jahren, ein Teil des Großverlags die Gesetze im Börsenverein diktiert und das Sortiment ohne weiteres diesen Gesetzen zu gehorchen hat, auch wenn sie nichts taugen, auch wenn sie dem Sortiment direkt schädlich sind.

Meine Herren, die Annahme unseres Antrags liegt gar nicht etwa allein im Interesse des Sortiments; sie liegt zum ebenso großen Teile im Interesse eines sehr erheblichen Teiles des Verlags; denn, meine Herren, gerade die Verleger, die heute auskömmlich rabattieren, die dem Sortiment in ihren Geschäftsbedingungen freundlich entgegenkommen, die gern das Sortiment stützen und schützen wollen, sind immer neuen Forderungen des Sortiments ausgesetzt, aus der Notlage und Zwangslage des Sortiments heraus, für den immer unzureichender werdenden Rabatt des wissenschaftlichen Verlags einen Ausgleich zu schaffen. Meine Herren, das ist ein ungesunder, ethisch und volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigender Standpunkt. Es ist ungesund, nicht zu rechtfertigen, daß ein großer Teil des Verlags die Ehrenschulden bezahlen muß für den wirtschaftlich viel stärkeren Teil des Verlags, der sich fortgesetzt weigert, diese Ehrenschulden aus der eigenen Tasche zu zahlen. Nun, meine Herren, der wissenschaftliche Verlag weiß sehr wohl, daß wir ihn nicht ohne weiteres entbehren können; er weiß, daß wir seine Artikel vertreiben und verkaufen müssen; denn der Sortimenter soll Kulturträger sein, und er möchte es bleiben. Der wissenschaftliche Verlag zwingt also das Sortiment, ohne Verdienst oder in vielen Fällen sogar mit Verlust für ihn zu arbeiten, und ich frage Sie: ist eine solche Zwangslage, in die der wissenschaftliche Verlag uns setzt, sind solche Zwangsgeschäfte vereinbar mit dem Ansehen und der Ehre des Namens des deutschen Verlagsbuchhandels?

Wenn Sie unsere Anträge annehmen, meine Herren, wird kein Gesetz verletzt, wie man Sie glauben machen möchte. Es wird nicht § 3 Abs. 3 der Satzungen des Börsenvereins verletzt; denn der § 3 der Satzungen bestimmt ausdrücklich, daß der Ladenpreis zwar einzuhalten ist, aber unter Beachtung der übrigen Ordnungen und Beschlüsse des Börsenvereins. Wenn also die höchste Instanz des Börsenvereins, die Hauptversammlung — das sind heute Sie, meine Herren — Besorgungsgebühren beschließt, dann sind diese unter allen Umständen ebenso zu respektieren wie die Satzungen und die Ordnungen. Nur unter Beachtung dieser Beschlüsse gilt der Satz, daß der Ladenpreis vom Verleger allein bestimmt wird und vom Sortimenter innezuhalten ist. Ebenso ferner, wie die Kreis- und Ortsvereine bisher in der Festsetzung des Kundenrabatts völlig souverän gewesen sind, wie der eine Kreisverein einen höheren Kundenrabatt gewährt hat als der andere und wie man diese Rabatte bei Lieferungen in den Kreisvereinen nicht außer acht setzen durfte, ebenso wie ferner die §§ 5 und 7 der Verkaufsordnung schon heute eine Erhöhung der Ladenpreise gestatten — nämlich dann, wenn gewisse Bücher gegen die guten Sitten rabattiert sind, und zwar ist das so ausgedrückt, daß der Rabatt von 25% unterschritten wird —, ebenso also wie wir heute schon derartige Ausnahmen haben, ist auch die Annahme unseres Antrages nicht gegen die Satzungen des Börsenvereins gerichtet. Gerade der § 7 der Verkaufsordnung in seiner jetzigen Fassung und ferner der Zusatz Prager zum § 5, den wir 1914 mit großer Mehrheit angenommen haben, — gerade diese beiden Bestimmungen, die durch Ihre Beschlüsse, meine Herren, zustande gekommen sind, beweisen, daß der Börsenverein unberechtigte Rabattbestimmungen von Seiten des Verlags nicht dulden will, daß der Börsenverein bestrebt ist, das Recht des Verlegers auf Festsetzung des Ladenpreises nur soweit anzuerkennen, als es den Gebräuchen und Gepflogenheiten des ordentlichen Kaufmanns entspricht; und, meine Herren, wenn wir jetzt von solchen Prinzipien abgehen wollten, dann stünde es meiner Ansicht nach schlecht um den Ruf und das Ansehen des Börsenvereins.

Ich habe für meine Ansicht und für die der Antragsteller, daß die Satzungen durch Annahme von Besorgungsgebühren nicht verletzt werden, einen ausgezeichneten Kronzeugen — er sitzt am Vorstandstische des Börsenvereins —: Herrn Geheimrat Siegismund. (Heiterkeit.) Ich habe bereits gestern in der Delegiertenversammlung ausführlich auf das Protokoll der Goslarer Herbstversammlung hingewiesen. Ich will heute die Verlesung nicht wiederholen. Ich will nur die zwei prägnantesten Stellen noch einmal herausgreifen. Herr Geheimrat Siegismund führte bei seiner Begründung, daß Besorgungsgebühren durchführbar und nötig seien, aus:

Da es sich nicht um eine Änderung der Satzungen, sondern nur um eine Änderung der Verkaufsordnung handle, könnten die neuen Bestimmungen gleich nach der Ostermesse 1917 in Kraft treten. § 21 des Verlagsgesetzes wird nicht berührt, da keine Änderung des Ladenpreises eintritt.

Und an einer anderen Stelle ist gesagt, daß Besorgungsgebühren berechnet werden dürfen, »da sie nicht gegen die Satzungen des Börsenvereins verstoßen«. Meine Herren, es wird niemand hier sein, der nicht Herrn Geheimrat Siegismund für einen ausgezeichneten Kenner der Satzungen erachten möchte. Es wird kaum einer in diesem Saale sein, der so mit dem Geiste und dem Sinne der Satzungen vertraut ist wie gerade Herr Geheimrat Siegismund aus seiner langjährigen Tätigkeit im Vorstände des Börsenvereins. Es ist also undenkbar, daß die Anschauungen, die Herr Geheimrat Siegismund im Herbst 1916 in einer Entschliebung, die die gesamte Herbstversammlung angenommen hat, zum Ausdruck gebracht hat, jetzt anderen Anschauungen gewichen sein können, wenn nicht Einflüsse von außen her in dem Vorstände des Börsenvereins eine Sinnesänderung herbeigeführt haben. Aber, meine Herren, diese Einflüsse von außen her gilt es zu bekämpfen, und es ist Sache des Börsenvereins, mit aller Energie und mit aller Schärfe diesem geheimen Treiben, das hinter den Kulissen jahraus, jahrein gegen uns wirksam ist, ein Ziel zu setzen. (Bravo!)

Mit der Annahme unseres Antrags, meine Herren, wird keinesfalls der § 21 des Verlagsgesetzes verletzt, wie der beteiligte Verlag so gern behauptet. Das Verlagsgesetz im ganzen, also auch in seinem § 21, bindet lediglich den Verlag, nicht aber das Sortiment. Jeder Kommentator des Verlagsgesetzes betont das ausdrücklich. Ich weise also jede Behaup-